

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 39 (1949)

Heft: 1

Artikel: Die Lambethkonferenz 1948 und die Einheit der Kirche

Autor: Vogel, P.H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-404247>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Lambethkonferenz 1948 und die Einheit der Kirche

Im Gegensatz zur Lambethkonferenz von 1930 hat die von 1948 weder in der kirchlichen noch der weltlichen Presse Diskussionen und Kontroversen ausgelöst. Abgesehen von einigen Briefen über das Problem der Südindischen Kirche und Berichten mehr allgemeiner Art brachten die Kirchenzeitungen bis jetzt keine Stellungnahmen. Die S. P. C. K., die den vollständigen Bericht bereits acht Tage nach Schluss der Konferenz gedruckt vorlegen konnte, veröffentlichte gegen Ende September unter dem Titel «Lambeth and You» eine volkstümliche, bebilderte Darstellung, die sehr gut aufgemacht war und die von der Konferenz behandelten Probleme der Masse des Kirchenvolkes nahebringen will. Als Unterlage für Gruppen- und Ausspracheabende erschien ebenfalls bei der S. P. C. K. eine Broschüre mit dem Titel «Lambeth Questions», die von Canon Dudley Symon verfasst ist. Ausserdem begann die Monatschrift «Faith and Unity» mit ihrer Novembernummer eine Artikelserie unter dem Titel «Die Haltung der Lambethkonferenz gegenüber den Wiedervereinigungsgrundsätzen im allgemeinen».

Dieses verhältnismässig schwache Echo darf aber nicht zu der Annahme verleiten, dass die Konferenz von 1948 keinen Eindruck hinterlassen hätte. Eher darf man annehmen, dass in den Berichten der Komitees und in den Resolutionen soviel Material zusammengetragen worden ist, dass es nur nach sorgfältigster Prüfung des wohlabgewogenen Wortlautes einer eingehenden Betrachtung, Kommentierung und Kritik unterzogen werden kann. Das gilt insbesondere von den Resolutionen über die «Einheit der Kirche» und dem Report des 3. Komitees, auf Grund dessen die entsprechenden Resolutionen entstanden sind. Das Komitee für «Die Einheit der Kirche» umfasste 66 Mitglieder. Wegen der Überfülle des Stoffes wurde es in drei Unterkomitees geteilt. Das erste behandelte die Beziehungen zur Kirche von Südindien, das zweite die zu nicht-bischöflichen Kirchen und das dritte die zu bischöflichen Kirchen und zur ökumenischen Bewegung. Da diese Resolutionen und Reports bei den Bestrebungen nach Einheit und Wiedervereinigung in den kommenden Jahren eine grosse Rolle spielen werden, soll im folgenden näher auf sie eingegangen werden.

Die *Kirche von Südindien* ist der erste Versuch, Kirchen von katholischer und solche von protestantischer Tradition zu vereinigen. Die volle Bedeutung dieses Schrittes ist noch nicht abzusehen, die letzten Konsequenzen kann man sich noch nicht vorstellen, die Bildung dieser Kirche beeinflusst alles künftige Denken über die Einheit der Kirche. Wir haben in dieser Zeitschrift den Werdegang des sogenannten südindischen Unionsschemas eingehend verfolgt und können uns deshalb kurz fassen. Im Laufe der vielen Stadien, die es durchlaufen hat, wurde der anglikanische Standpunkt immer mehr zurückgedrängt, aber die Konferenz hofft, dass die vorhandenen Defekte entfernt werden. Sie hätte lieber gesehen, wenn die Einigungsbasis eine solche gewesen wäre, dass das Komitee einstimmig eine volle Gemeinschaft hätte empfehlen können. Die Bedenken haben wir in dieser Zeitschrift 1948, Seite 207, dargestellt. Man war auch der Ansicht, dass «form and manner» der Bischofsweihe allein noch kein sicherer Garant für den Charakter des geistlichen Amtes sind.

Die für viele Anglikaner schmerzlichen und bitteren Erfahrungen mit dem südindischen Unionsschema haben dazu geführt, dass man ausführliche Grundsätze für künftige Einigungsverhandlungen niedergelegt hat. Resolution 56 erklärt: *a)* Die Fragen über Kirche und Amt sollen zuerst in Angriff genommen werden, *b)* erstes Erfordernis zu einem Erfolge ist die Vereinigung des Amtes in einer Form, die alle in Frage kommenden Gemeinschaften befriedigt. Diese Verschmelzung soll entweder sofort beim Inkrafttreten der Einigung oder kurz nachher stattfinden, *c)* die integrale Verbindung zwischen Kirche und Amt soll bei allen Vorschlägen zur Interkommunion durch die Schaffung eines gegenseitigen anerkannten Amtes sichergestellt werden, *d)* das Ziel bei allen Schritten zu einer geeinten Kirche in einem bestimmten Gebiete soll eine Kirche sein, mit der die anglikanischen Kirchen schliesslich in volle Gemeinschaft treten können, *e)* wenn eine Gemeinschaft der anglikanischen Kirchenfamilie einen Schritt beabsichtigt, der ein Ausscheiden aus dieser Familie im Gefolge hat, soll sie die Lambethkonferenz oder die Provinzen und anderen Kirchen der Familie befragen.

Bei der Aufnahme von Beziehungen zu *nicht-bischöflichen* Kirchen sowie als Ausgangspunkt und leitende Grundsätze jeglicher anglikanischer Annäherungen zum Zwecke der Wiedervereinigung sollen das Lambeth Quadrilateral und der Appell von

1920 dienen. Da in der anglikanischen Kirche selbst die verschiedensten Auffassungen über das Bischofsamt bestehen (gehört der Episkopat zum «esse» oder zum «bene esse» der Kirche ?), ist das Komitee der Ansicht, dass die Annahme des Episkopates als Teil des Lebens der Kirche und bischöfliche Ordination als Regel der Kirche eine Vorbedingung für die Bildung einer geeinten Kirche oder der Festsetzung von Interkommunionsübereinkommen unter anglikanischer Beteiligung ist. Es soll jedoch den verschiedenen Auslegungen der Tatsache des Episkopates Raum gelassen werden unter der Voraussetzung, dass die historische Sukzession aufrecht erhalten wird und die Funktionen des Episkopates solche sind, wie sie durch die Tradition sich entwickelt haben.

Kein Unionsschema könne zu einem glücklichen Ende geführt werden, das nicht die anglikanische comprehensiveness berücksichtige und aufrechterhalte. Aber, so kann man mit Recht fragen: wenn diese comprehensiveness so stark betont wird, können dann nicht die Gemeinschaften mit protestantischer Tradition sagen: wenn schon so viele Verschiedenheiten der Auffassung möglich sind, warum kann dann nicht eine weitere hinzukommen ?

Zwei Typen der Annäherung zwecks Erreichung der Einheit sind es, die die Lambethväter ausführlich darlegen.

Eine *organische* oder *korporative* Union würde zur Bildung von sich selbst regierenden Kirchen führen, die zwar aus ihren Mutterkirchen ausscheiden, aber mit ihnen in Gemeinschaft stehen können. So sind verschiedene Diözesen in Südindien aus dem Verbande der anglikanischen Gemeinschaft ausgeschieden, aber die Kirche, der sie jetzt angehören, kann unter gewissen Bedingungen mit der anglikanischen Kirche in Gemeinschaft treten.

Alle Schemata für organische Union sollten derartig sein, dass die entstehende vereinigte Kirche eine solche ist, die mit allen ihren Mutterkirchen in voller Gemeinschaft stehen kann. Man hofft auf ein allmähliches Zusammenwachsen verschiedener Traditionen zu einer «Ganzheit». Auf der anderen Seite haben solche Schemata auch ihre Gefahrenpunkte. In Südindien z. B. wollen die Anglikaner des Nandyaldistriktes sich nicht der südindischen Kirche anschliessen, und auf Grund einer Übereinkunft zwischen dem Bischof von Kalkutta und dem Moderator-Bischof von Kurnool soll der Exekutivausschuss der südindischen Kirche gebeten werden, den Nandyaldistrikt aus dem Gebiete herauszunehmen, in welchem die Kirche von Südindien ihre Tätigkeit entfaltet. Solche Vorkomm-

nisse werden sich vielleicht bei künftigen organischen Unionen wiederholen und der Sache des Christentums in Missionsgebieten schweren Schaden zufügen können.

Bei den Vorschlägen für Interkommunion zwischen Kirchen in ein und demselben Gebiet wird zunächst das Schema auf der Grundlage eines *gegenseitig anerkannten Amtes* behandelt. Die Kirchen verschiedener Tradition bleiben nebeneinander bestehen, aber als Grundlage für eine enge Zusammenarbeit suchen sie nach einem gemeinsam annehmbaren oder auswechselbaren Amt. Vorschläge dieser Art sind in *Kanada* und *Australien* ausgearbeitet worden. In Kanada schlägt man vor, dass Geistliche der Vereinigten Kirche von Kanada, die dies wünschen, die Priesterweihe von einem Bischof der Kirche von England in Kanada empfangen können, während umgekehrt Priester dieser Kirche zum Amt in der Vereinigten Kirche zugelassen werden können. Auf diese Art würde ein Amt geschaffen, das von beiden Gemeinschaften anerkannt werden könnte. In Australien schlägt man eine gemeinschaftliche Formel vor, die der anglikanische Bischof bei der Handauflegung zur Beauftragung nicht-bischöflich ordneter Geistlicher gebraucht und umgekehrt die ordinierenden Autoritäten der anderen Kirchen bei der Beauftragung anglikanischer Geistlicher. So könnte ein gültiges und gegenseitig anerkanntes Amt geschaffen werden, das den Vorschriften der jeweiligen Gemeinschaft unterworfen ist.

In seiner berühmten Predigt in Cambridge, im November 1946, machte der Erzbischof von Canterbury den Vorschlag, nicht-bischöflichen Kirchen die Gabe des historischen Episkopates zu schenken und es ihnen zu überlassen, diesen nach ihren eignen Notwendigkeiten einzurichten. So würde ein zwar *paralleler aber gegenseitig annehmbarer Episkopat* zustande kommen. Ausdrücklich wird auf den Passus im Lambethappell von 1920 hingewiesen, der besagt, dass dies nur möglich wäre, wenn die Unionsbedingungen in zufriedenstellender Weise vereinbart sind.

Es wird zugegeben, dass die beiden zuletzt genannten Vorschläge gewisse Nachteile in sich bergen: das Zusammenwachsen verschiedener Traditionen und ihre Assimilierung werde erschwert, nicht-bischöfliche Kirchen würden sich dadurch nicht angezogen fühlen, weil nur eine teilweise Interkommunion zustande käme, dass vor allen Dingen ein «in der Luft hängender» Episkopat nicht das Richtige sei, dass theologische Einwände und auch die Frage nach der tatsächlichen Durchführbarkeit erhoben werden könnten,

wenn verschiedene Episkopate in verschiedenen Denominationen bestehen und eine Reihe von Konkordaten zwischen den in Frage kommenden Kirchen geschlossen werden müssten. Trotzdem sollen solche Bestrebungen nicht entmutigt werden, wenn sie das Zusammenwachsen und die schliessliche organische Union der betreffenden Kirchen als Ziel vor Augen haben.

Bei den Verhandlungen mit nicht-bischöflichen Kirchen spielt die Frage der *Vereinheitlichung des Amtes* eine grosse Rolle, für die man bisher den Ausdruck «zusätzliche Ordination» weithin gebrauchte. Über diese stellt ein Anhang zum Bericht des Komitees, der aber kein Teil des Berichtes ist, folgende zwei Anschaulungen nebeneinander:

1. Geistliche sind Organe des Leibes Christi und handeln im Auftrage Christi, des Hauptes, und der Kirche, die sein Leib ist. Sie bedürfen der Beauftragung durch Christus und die Kirche. Ihre Weihe kann nur dann ausser Frage stehen, wenn sie von solchen vorgenommen wird, die selber unverkennbare Autorität von Christus und der gesamten Kirche haben, diese Beauftragung vorzunehmen. Im Neuen Testament und in den ersten Zeiten war dies der Fall. Nach der Reformation kann gesagt werden, dass die nicht-bischöflichen Geistlichen die Beauftragung durch Christus und ihre eigene Kirche besitzen, aber diejenigen, die sie ordinieren, handeln nicht im Auftrage der *Gesamtkirche*. Ähnlich kann behauptet werden, dass die bischöflich geweihten Geistlichen die Beauftragung durch Christus und ihre eigne Kirche besitzen und dass der Episkopat eigentlich das weihende Organ der ganzen Kirche sein *sollte*. Das geistliche Amt in den geteilten Kirchen hat also eine Beauftragung durch Christus und *einen Teil* seines Leibes, aber nicht durch den ganzen. Deshalb ist für alle Geistlichen eine zusätzliche Weihe nötig, welche, ohne die Realität der vorhergehenden Weihe zu verleugnen, alles das überträgt, was *vielleicht* an Gnade und Autorität fehlt, weil eben bei der vorhergegangenen Weihe nicht der ganze Leib vertreten war.

2. Die andere Anschaulung vertritt den Standpunkt, dass diese Auffassung von der zusätzlichen Ordination ernste theologische Bedenken und Schwierigkeiten aufkommen lässt. Denn sie schliesse offenbar die Anschaulung in sich, dass die Weihegnade, die Übertragung der apostolischen Beauftragung bei einer früheren Gelegenheit wirksam empfangen worden ist. Durch den «zusätzlichen» Ritus wird nun «irgend etwas» hinzugefügt. Aber was kann denn

überhaupt der Substanz der apostolischen Beauftragung noch hinzugefügt werden? Empfangen nicht-bischöfliche Geistliche diese zusätzliche Ordination von einem Bischof, dann ist sie entweder eine Wiederholung der vorhergegangenen «Weihe» (d. h. eine Profanierung) oder eine völlig neue Weihe oder eine reine Übertragung von Jurisdiktion (und dann sollte man den verwirrenden Ausdruck «zusätzliche Ordination» und die Handauflegung durch irgend etwas anderes ersetzen). Unterziehen sich bereits durch Bischöfe ordinierte Bischöfe und Priester der zusätzlichen Ordination durch nicht-bischöfliche Geistliche, dann ist das unvereinbar mit der traditionellen Lehre von der apostolischen Sukzession. Entweder hat jemand bei der Ordination die Beauftragung durch Christus empfangen oder nicht. Die Kirche kann nur die vollzogene Tatsache anerkennen, sie aber nicht vervollständigen, denn die Wirksamkeit der Ordination stammt von Ihm, nicht aber nur von der Kirche.

In *Ceylon* sind die Vorarbeiten ziemlich weit fortgeschritten. Im Mai 1947 wurde eine verbesserte Form eines Unionsschemas beschlossen. Bei der beim eventuellen Inkrafttreten der Union stattfindenden Vereinheitlichung des Amtes wird eine Art von «zusätzlicher Ordination» vorgenommen, durch die demjenigen, der sich ihr unterzieht, solche Gnadengaben und Autorität verliehen wird, wie er sie nötig hat.

In *Nordindien* ist zwar noch keine gemeinsame Kommission ernannt worden, aber eine Verhandlungsgrundlage wurde in einer Round Table Conference gefunden. Auch hier finden wir eine «zusätzliche Ordination», aber die gefundene Formel ist noch zweideutig, da sie unter anderem einen Passus enthält, der zum Ausdruck bringt, dass allen Geistlichen, bischöflichen wie nicht-bischöflichen, ein Gemeinsames fehlt.

Der Bericht des Komitees ist optimistisch, manchmal wortreich und überschwänglich und voller Hoffnungen. Es bleibt abzuwarten, ob ein Teil von ihnen bis zur nächsten Lambethkonferenz in Erfüllung geht. Vor allem möchte man wünschen, dass die festgelegten Grundsätze auch wirklich strikte befolgt werden und allen Versuchen, sie zu verwässern, mehr Widerstand entgegengesetzt wird, als dies beim südindischen Schema der Fall war. In Sachen des Glaubens kann es sich nicht darum handeln, Konzessionen zu machen, die den, der sie macht, kompromittieren. Südindien ist eine ernste Warnung. Auch will es uns scheinen, dass man auf die innerhalb der anglikanischen Gemeinschaft bestehenden Verschie-

denheiten zu starken Nachdruck gelegt hat und dass vor allem die beliebte comprehensiveness allerlei Fussangeln in sich birgt. Gewiss, die Umstände in verschiedenen Missionsgebieten erfordern dringend eine einzige Kirche, aber Einheit kann nicht nur am Verhandlungstisch gemacht werden, hinter ihr muss stehen die Einheit im Glauben und die unerbittliche Liebe zur Wahrheit, mag sie auch für manche der nach Einheit Strebenden den Verzicht auf Lieblingsideen und menschliche Traditionen im Gefolge haben. «Die Wahrheit wird euch frei machen»: die Wahrheit Christi und der alten, ungeteilten Kirche¹⁾.

Offenbach-Main

P. H. Vogel

¹⁾ Gleichzeitig mit dem Korrekturabzug erreichte mich «Faith and Unity» Nr. 33, das berichtet, dass inzwischen die Formel nicht zum Besseren revidiert worden ist. Das Blatt schreibt: «Alle diese Wiedervereinigungsschemata, die so versprechend beginnen, ... werden schrittweise so revidiert, dass die Idee des Priestertums aufgegeben wird und als einziges das Bischofsamt in einer höchst fraglichen und verdünnten Form übrigbleibt.»